

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Seeland“ mit integriertem Grünordnungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2019 beschlossen den Bebauungsplan „Seeland“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ermöglichung der Umnutzung von gewerblichen Bauflächen für Wohnbauzwecke.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 79/5, 79/35, 79/38, 79/93, 79/123, 79/124, 79/125, 79/126, 79/127, 79/129 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 79/2, 79/46, 79/128, Gemarkung Oberreichenbach, liegt im Westen des Hauptortes Oberreichenbach abgegrenzt von den Straßen Hauptstraße, Seelandstraße und Karl-Seifert-Straße und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zeitraum vom 09.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Entwurf Bebauungsplan „Seeland“ mit der Begründung gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2021 durchzuführen.

Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 25.01.2021 liegt einschließlich der Begründung, den erforderlichen Fachgutachten sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

15.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal (Lange Straße 2, 91086 Aurachtal, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Pandemie) besteht die Möglichkeit, dass der Parteiverkehr im Rathaus während der Auslegungsfrist nur eingeschränkt möglich ist. Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Ebenso ist es auch auf diesen Wegen möglich, uns Bedenken oder Anregungen zur ausgelegten Satzung zukommen zu lassen oder zu Protokoll zu geben. Wünschen Sie dennoch eine Einsichtnahme in die Papier-Unterlagen vor Ort oder eine persönliche Klärung Ihrer Fragen, dann bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Die Ein-

